

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Ratingen (KAGStrBeitrSR)**

in der Fassung vom 30. März 2004

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	20.05.1992	Amtsblatt Ratingen 1992, S. 130	27.05.1992
I. Nachtrag vom	02.06.1998	Amtsblatt Ratingen 1998, S. 106, 144	30.06.1998
II. Nachtrag vom	08.07.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 285	28.07.1999
III. Nachtrag vom	30.03.2004	Amtsblatt Ratingen 2004, S. 20	20.05.2004

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	1
§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand	2
§ 4 Beitragsmaßstab	6
§ 5 Beitragspflichtige	7
§ 6 Kostenspaltung	7
§ 7 Ablösung des Beitrages	8
§ 8 Fälligkeit des Beitrages	8
§ 9 Inkrafttreten	8

#### **§ 1 Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ratingen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die auf Grund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

#### **§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes richtet sich nach dem Bauprogramm. Es ergibt sich aus den Beschlüssen der zuständigen Ausschüsse in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsunterlagen. Das Bauprogramm kann im Einzelfall auch allein durch die Verwaltung festgelegt werden.

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen. Hierzu ge-

- hört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Untergrund, Unterbau und Oberbau sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung von
    - 4.1 Gehwegen, Radwegen mit Sicherheitsstreifen sowie Parkstreifen (jeweils einschließlich notwendiger Bord- und Randsteine),
    - 4.2 gemeinsamen Rad- und Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bord- und Randsteinen,
    - 4.3 Beleuchtungseinrichtungen,
    - 4.4 Rinnen sowie Abwassereinrichtungen für die Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung) der Anlagen,
    - 4.5 Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Straßenbegleitgrün,
    - 4.6 Trennstreifen (unselbstständige Grünflächen),
    - 4.7 besonderen Einrichtungen, z.B. Sitzbänke, Blumenkübel und Fahrradständer,
    - 4.8 selbstständigen Geh- und Radwegen einschließlich ihrer Beleuchtung und Entwässerung,
    - 4.9 Fußgängergeschäftsstraßen,
    - 4.10 verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch sie selbst für eigene Grundstücke entfällt. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Absatz 3). Dabei wird der auf die Stadt entfallende Anteil für eigene Grundstücke so berechnet, als sei die Stadt selbst beitragspflichtig.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt festgesetzt:

	<u>Anrechenbare Breiten</u>		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
	m	m	%
1. <u>Anliegerstraßen</u>			
1.1 Fahrbahn	8,50	5,50	70
1.2 Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn	je 2,50	je 2,00	80
1.3 Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	70
1.4 Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	2,70	2,70	70
1.5 Gehweg	je 2,50	je 2,50	80
1.6 kombinierter Geh- und Radweg	je 3,00	je 3,00	70
1.7 Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	70
1.8 Trennstreifen (unselbst. Grünflächen)	je 2,00	je 2,00	70
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			
2.1 Fahrbahn	8,50	6,50	50
2.2 Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn	je 2,50	je 2,00	70
2.3 Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	50
2.4 Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	2,70	2,70	50
2.5 Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
2.6 kombinierter Geh- und Radweg	je 3,00	je 3,00	60
2.7 Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	50
2.8 Trennstreifen (unselbst. Grünflächen)	je 2,00	je 2,00	60
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
3.1 Fahrbahn	8,50	8,50	25
3.2 Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn	je 2,50	je 2,00	60
3.3 Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	25
3.4 Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	2,70	2,70	25
3.5 Gehweg	je 2,50	je 2,50	60
3.6 kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50	je 3,50	60
3.7 Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	60
3.8 Trennstreifen (unselbst. Grünflächen)	je 2,00	je 2,00	60

	<u>Anrechenbare Breiten</u>		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
	m	m	%
4 <u>Hauptgeschäftsstraßen</u>			
4.1 Fahrbahn	7,50	7,50	60
4.2 Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn	je 2,00	je 2,00	70
4.3 Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	60
4.4 Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	2,70	2,70	60
4.5 Gehweg	je 6,00	je 6,00	70
4.6 kombinierter Geh- und Radweg	je 6,00	je 6,00	60
4.7 Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	70
4.8 Trennstreifen (unselbst. Grünflächen)	je 2,00	je 2,00	60
5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u> einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung	9,00	9,00	70
6. <u>Selbstständige Geh- und Radwege</u> einschl. Beleuchtung und Entwässerung der Verkehrsstraße	3,00	3,00	70
7. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO)</u> einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Begrünung und Straßenentwässerung	9,00	9,00	70
8. <u>Wirtschaftswege</u>		3,00	70

(4) Für Parkflächen in Anlieger-, Haupteinschließungs-, Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen, die nicht als Parkstreifen in Längsrichtung angelegt sind, ist die gesamte tatsächliche Breite als anrechenbare Breite zu Grunde zu legen.

(5) Wenn bei einer Anlieger-, Haupteinschließungs-, Hauptverkehrs- oder Hauptgeschäftsstraße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(6) Die in Absätzen 3 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die tatsächliche Fläche der jeweiligen einzelnen Teilanlagen durch ihre Gesamtlänge geteilt wird, die Durchschnittsbreiten werden auf volle 0,10 m abgerundet.

(7) Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2) sind beitragsfähig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(9) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten, von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und im Außenbereich dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr (einschließlich des Verkehrs innerhalb von Baugebieten, von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und im Außenbereich) oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme von Strecken, die außerhalb von Baugebieten, von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und von Außenbereichen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

6. Selbstständige Geh- und Radwege

Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

7. Verkehrsberuhigte Bereiche

als Mischverkehrsflächen gestaltete Straße nach § 42 Abs. 4a StVO.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(10) Die Zuordnung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu einem in Abs. 9 definierten Straßentyp obliegt dem Bürgermeister.

(11) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(12) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete und ergeben sich deshalb nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

#### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der entsprechend den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Als bauliche Nutzung in diesem Sinne gelten auch Stellplätze, die hinter dem Wohngebäude angelegt werden müssen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die wegen ihrer Zweckbestimmung auf der gesamten Fläche genutzt werden oder genutzt werden können, wie z.B. Schwimmbad-, Sportplatz- und Friedhofsgrundstücke.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit   | 2,00 |

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoss- noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Geschosse maßgebend.

(5) Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Geschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.

In beplanten und unbeplanten Gebieten wird für Grundstücke, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur untergeordnet bebaubar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen, private Grünflächen), ein Nutzungsfaktor von 0,50 zu Grunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren im Wege der Addition um jeweils 0,5 erhöht

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten,
2. bei Grundstücken in beplanten Gebieten, für die eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt, aber zulässig und vorhanden ist, wenn diese Nutzung 30 % der Gebäudenutzflächen übersteigt,
3. bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstück mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude) genutzt werden, wenn diese Nutzung 30 % der Gebäudenutzflächen übersteigt.

(7) Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wird die unterschiedliche Nutzung wie folgt berücksichtigt:

Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,05 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- b) 0,02 bei forstwirtschaftlichen Flächen.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6 Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Parkstreifen
3. die Radwege

4. die Gehwege
5. die Beleuchtungsanlagen
6. die Entwässerungsanlagen
7. die Trennstreifen als unselbstständige Grünflächen

jeweils einschließlich eventuell notwendigen Grunderwerbs bzw. notwendiger Freilegung der Flächen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Bürgermeister beschlossen.

### **§ 7 Ablösung des Beitrages**

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Bei der Ermittlung des Ablösungsbetrages sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser III. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.